

Geschäftszahl: 2020-0.822.992

B e s c h e i d

Über Ihr Auskunftsbegehren und Antrag auf Erlassung eines Bescheids vom 31. März 2020 ergeht vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgender

Spruch

Ihr Antrag auf Erteilung der Auskunft wird gemäß § 4 iVm § 1 Auskunftspflichtgesetz abgewiesen.

Rechtsgrundlage: §§ 1 und 4 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 278/1987, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998

Begründung

Der Antragsteller übermittelte dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz am 31. März 2020 einen Antrag nach §§ 2, 3 Auskunftspflichtgesetz, in welchem er um Auskunft bezüglich Fachleuten, Todesfällen, Sicherheitsabstand, Tests und Masken im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie ersuchte. Für den Fall der Nichterteilung verlangte er die Ausstellung eines Bescheides nach § 4 Auskunftspflichtgesetz. Das Auskunftsbegehren und die darin enthaltenen 30 Fragen lauteten auszugsweise wie folgt:

„Aufgrund der teilweise irreführenden bzw. unklaren Berichterstattung der Medien tun sich im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise eine Reihe von Fragen auf.

Daher wird im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) die Beantwortung nachfolgender Fragen begehrt:

1) Basieren die Erwägungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), die zur Verordnung der Ausgangssperre geführt haben, auf Einschätzungen von Fachleuten?

2) Falls Frage 1 bejaht wird:

2a) Wer sind diese Fachleute (oder Institutionen), deren Einschätzungen die Basis für die verordneten Ausgangssperren bilden?

2b) Sind diese Einschätzungen der konsultierten Fachleute (oder Institutionen) öffentlich verfügbar?

2c) Falls Frage 2b verneint wird: Wird das BMSGPK die Einschätzungen der konsultierten Fachleute (oder Institutionen) öffentlich verfügbar machen, damit diese von jedem auf deren Wissenschaftlichkeit überprüft werden können?

2d) Falls die Frage 1 bejaht, aber die Fragen 2b und 2c verneint werden: Aus welchen Gründen werden die Einschätzungen der konsultierten Fachleute (oder Institutionen) nicht öffentlich verfügbar gemacht?

3) Wie wurde bei den Erwägungen des BMSGPK der Tatsache Rechnung getragen, dass die neue Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für „Pandemie“ lediglich bedeutet, dass sich ein neuer Virus, für den noch keine Immunität besteht, sich schnell verbreitet – dass also „Pandemie“ nach der WHO-Definition überhaupt nicht bedeutet, dass dieser Virus zu Erkrankungen oder gar Todesfällen führen muss?

Hierzu sei auf die Beilage 1 verwiesen; Zitat „The old definition [of the WHO] was a new virus, which went around quickly, for which you didn't have immunity, and which created a high morbidity and mortality rate. Now the last two have been dropped [...]“ Damit ist jede Grippewelle eine Pandemie.

4) In der COVID-19-Verordnung des BMSGPK wurde ein Sicherheitsabstand von 1 m festgelegt. In Deutschland wurde der Sicherheitsabstand mit 1,5 m festgelegt, in den USA auf 6 Fuß (1,82 m). Aufgrund welcher wissenschaftlichen Erkenntnisse ist das BMSGPK zu der Überzeugung gekommen, in Österreich würde der (doch recht kleine) Sicherheitsabstand von 1 m ausreichend sein?

5) Aufgrund der höchst unwissenschaftlichen Zählweise des deutschen Robert Koch Instituts muss auch gefragt werden: Wie ist in Österreich definiert, welcher Verstorbene für die Statistik als „Corona-Toter“ zählt? Welche der nachfolgenden Aussagen trifft zu?

In Österreich wird ein Verstorbener als „Corona-Toter“ qualifiziert,

A) wenn die Obduktion ergeben hat, dass COVID-19 die Todesursache ist;

B) wenn der Leichnam positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde;

C) wenn der Verstorbene vor seinem Tod positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde;

D) wenn der Verstorbene vor seinem Tod grippeartige Symptome gezeigt hat (aber gar nicht auf SARS-CoV-2 getestet wurde);

E) wenn er sich nicht in Luft auflöst.

6) Falls die Aussage 5A zutrifft: Verfügt das BMSGPK über Informationen dazu, was der medizinische Beweis dafür ist, dass ein Mensch an COVID-19 verstorben ist – und nicht etwa an einem der über 200 möglichen Erreger (siehe Beilage 1), die allesamt – so wie SARS-CoV-2 – grippeartige Symptome bewirken können?

7) Falls Frage 6 bejaht wird: Sind diese Informationen öffentlich verfügbar?

8) Falls Frage 6 bejaht, aber Frage 7 verneint wird: Wird das BMSGPK diese Informationen öffentlich verfügbar machen?

9) Falls Frage 6 bejaht wird, aber die Fragen 7 und 8 verneint werden: Aus welchen Gründen werden diese Informationen nicht öffentlich verfügbar gemacht?

- 10) Stimmt das BMSGPK bzw. stimmen die vom BMSGPK konsultierten Fachleute der Aussage zu, dass ein positiver Test auf SARS-CoV-2 gar nicht bedeutet, dass der getestete Mensch erkranken muss?
- 11) Falls Frage 10 verneint wird: Was sind die wissenschaftlichen Gründe hierfür?
- 12) Stimmt das BMSGPK bzw. stimmen die vom BMSGPK konsultierten Fachleute der Aussage zu, dass ein positiver Test auf SARS-CoV-2 nichts darüber aussagt, ob bei einer erkrankten Person der Virus die Ursache für die Erkrankung ist?
- 13) Falls Frage 12 verneint wird: Was sind die wissenschaftlichen Gründe hierfür?
- 14) Im Hinblick auf die Studie „Detection of 2019 novel coronavirus (2019-nCoV) by real-time RT-PCR“ (Beilage 2): Aufgrund welcher wissenschaftlichen Gründe gehen das BMSGPK bzw. die vom BMSGPK konsultierten Fachleute davon aus, dass der PCR-Test ausschließlich zu positiven Ergebnissen kommt, wenn 2019-nCoV (SARS-CoV-2) im Abstrich gefunden wurde und nicht auch, wenn im Abstrich andere SARS-artige Viren gefunden wurden – welche gar nicht neu sind (aber zuvor nie von medialem Interesse waren, weil nicht getestet wurde)?
- 15) Haben das BMSGPK bzw. die vom BMSGPK konsultierten Fachleute wissenschaftliche Beweise dafür, dass das, was in Europa zu positiven Testergebnissen führt, überhaupt dasselbe ist, was den Medien zufolge zuerst in Wuhan (China) aufgetreten ist?
- 16) Falls Frage 15 bejaht wird: Sind diese Informationen öffentlich verfügbar?
- 17) Falls Frage 15 bejaht, aber Frage 16 verneint wird: Wird das BMSGPK diese Informationen öffentlich verfügbar machen?
- 18) Falls Frage 15 bejaht, aber die Fragen 16 und 17 verneint werden: Aus welchen Gründen werden diese Informationen nicht öffentlich verfügbar gemacht?
- 19) Hat es spezielle Gründe, warum (auch) auf der Homepage des BMSGPK zu den Corona-Todesfällen keine Vergleichswerte – also Angaben darüber, wieviele Menschen insgesamt (pro Tag / Monat / Jahr) in Österreich versterben – zu finden sind?
- 20) Falls Frage 19 bejaht wird: Welches sind diese Gründe?

Jeden Tag wird berichtet, wieviele Menschen an COVID-19 verstorben sein sollen: Warum wird in den Informationen des BMSGPK nicht auch dargestellt, wieviele Menschen an demselben Tag insgesamt verstorben sind? Dieser Kontext wäre äußerst wesentlich!

21) Bei der Überwachung der Mortalitätszahlen in Europa (Mortality monitoring in Europe, <http://euromomo.eu>) gibt es keine Auffälligkeiten. Die aktuellen Mortalitätszahlen entsprechen denen der bei den alljährlich wiederkehrenden Grippewellen üblichen.

Im New England Journal of Medicine („Covid-19 – Navigating the Uncharted“, siehe Beilage 3) wurde festgestellt, dass die Folgen von COVID-19 insgesamt am ehesten der einer saisonalen Grippewelle (mit einer Sterblichkeitsrate von ungefähr 0,1%) entsprechen.

Haben das BMSGPK bzw. die vom BMSGPK konsultierten Fachleute wissenschaftliche belastbare Nachweise dafür, die den Feststellungen von euromomo.eu und des New England Journal of Medicine grundsätzlich widersprechen?

22) Wer liefert die in Österreich verwendeten Tests?

23) Welche Kosten entstehen dem Steuerzahler durch die Tests? Was kostet ein Test?

24) Sind die Tests europaweit einheitlich?

25) Falls Frage 24 verneint wird: Was sind die wesentlichen Unterschiede? Sind die Testergebnisse bei uneinheitlichen Tests dann überhaupt seriös vergleichbar?

26) Sind die Tests validiert?

27) Falls Frage bejaht wird: Von wem wurden die Tests validiert?

28) Im Hinblick auf die offenbar geplante Maskenpflicht: Wer liefert die Masken?

29) Welche Kosten entstehen dem Steuerzahler für die Masken? Was kostet eine Maske?

30) Alleine durch die Griffe von Einkaufswagen in Supermärkten besteht ein sehr großes Infektionspotential: Sieht das BMSGPK ein Verbot (der Verwendung) von Einkaufswagen als eine angemessene Maßnahme?

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wird an dieser Stelle die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 4 AuskunftspflichtG beantragt.“

Am 24. November 2020 erreichte das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Weiterleitung der Säumnisbeschwerde des Antragstellers in obiger Sache vom BVwG gemäß § 6 Abs 1 AVG.

Mit nachfolgend auszugsweise angeführten Schreiben vom 18. Dezember 2020 wurde der Antragsteller im Rahmen des Parteiengehörs über den Stand des Verfahrens informiert, wobei eine bescheidmäßige Ablehnung in Aussicht gestellt wurde:

„Sie haben in 30 Fragen Auskunft bezüglich Fachleuten, Todesfällen, Sicherheitsabstand, Tests und Masken im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie ersucht.

Gemäß § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz sind Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Um Ihre Fragen zu beantworten müssten zahlreiche Dokumente und Akten ausgehoben und gesichtet werden. Hierfür bedarf es zeitlicher und personeller Ressourcen, welche aufgrund des aktuell hohen Arbeitsaufkommens im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie nicht aufgebracht werden können. Eine Auskunft ist daher nicht möglich, da hierdurch gem. § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde.

Ihr Antrag wird daher bescheidmäßig abgewiesen werden.

Sie können zu diesem Ergebnis des Verfahrens bis zum 31. Dezember 2020 schriftlich postalisch oder per E-Mail an die obigen Adressen Stellung nehmen. Sie können Ihren Antrag auch zurückziehen. Nach Ablauf der Frist wird über Ihren Antrag bescheidmäßig abgesprochen.“

Eine Stellungnahme erreichte die zuständige Abteilung bis zum Tag der Bescheiderstellung nicht.

§ 1 Auskunftspflichtgesetz lautet:

(1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

§ 4 Auskunftspflichtgesetz lautet:

Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Der VwGH stellte zum Umfang der Auskunftspflicht wie folgt fest (VwGH 93/10/0009):

„Ob im Beschwerdefall die Verweigerung der begehrten Auskünfte unter dem Gesichtspunkt des Vorranges der übrigen Aufgaben der Verwaltung dem Gesetz entsprach, ist auf der Grundlage von Tatsachenfeststellungen - insbesondere betreffend die konkreten Gegebenheiten der Verwaltungsorganisation, von denen es abhängt, welcher Aufwand mit dem Auffinden der Daten, die zur richtigen und vollständigen Erteilung der begehrten Auskünfte erforderlich sind - zu entscheiden.“

Die für die Auskunft zuständigen Abteilungen VI/A/4, VII/A/11 und VII/A/12 des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind seit Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie im Frühjahr 2020 mit deren Bekämpfung voll ausgelastet. Um die gestellten 30 Fragen zu beantworten müssten zahlreiche Dokumente und Akten ausgehoben und gesichtet werden. Hierfür bedarf es zeitlicher und personeller Ressourcen, welche aufgrund des aktuell hohen Arbeitsaufkommens nicht aufgebracht werden können, ohne die sonstigen Tätigkeiten zu vernachlässigen.

Eine Auskunft ist daher nicht möglich, da hierdurch gemäß § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung VI/A/4, einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und einen Beschwerdeantrag mit Begründung der behaupteten Rechtswidrigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der rechtzeitigen Beschwerdeeinbringung zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender bzw. die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wien, 20. Jänner 2021

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Sylvia Füszi

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2021-01-25T08:29:57+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	